



## Arzneimittelmodul

### HzV-Vertrag BKK Bayern und Bosch BKK

Nr. 01-16 vom 01.04.2016

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

ab dem **01.04.2016** wird Ihnen in den BKK und Bosch-BKK HzV-Verträgen mit dem **Arzneimittelmodul** (AMM) eine neue Funktionalität in Ihrer Vertragssoftware bei der Ausstellung eines Rezeptes angezeigt. Das AMM soll Sie bei der Auswahl von geeigneten Arzneimitteln nach pharmakologischen und wirtschaftlichen Überlegungen unterstützen. Ziel ist es, eine Fehl- bzw. Unterversorgung zu vermeiden und einen Überblick über das umfangreiche Arzneimittelangebot zu wahren. Dabei bleibt Ihre ärztliche Behandlungsfreiheit und Verantwortung bei der Ausstellung einer Verordnung vollumfänglich gewahrt.

Das AMM stellt ein Angebot für Sie dar, das einige Vorteile mit sich bringt:

Mit Hilfe des AMM können Sie z.B. schon bei der Verordnung erkennen, welche Rabattarzneimittel die Apotheke ggf. anbieten wird und sich durch entsprechendes Ordnungsverhalten manche unnötige Diskussion in der Praxis ersparen. Im AMM gibt es darüber hinaus Hinweise, die Ihnen helfen können, nicht (mehr) verordnungsfähige Arzneimittel als solche zu erkennen und dadurch das Risiko von Einzelregressen zu reduzieren (Beispiel Aggrenox).

#### **Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum neuen Arzneimittelmodul:**

- Bei der Verordnung von Arzneimitteln können vereinzelt Hinweise und Meldungen zu Präparaten oder Wirkstoffen angezeigt werden.
- Die Arzneimittel werden durch folgende farbliche Kennzeichnung dargestellt:
  - **Grün:** Patentfreie Arzneimittel, für die die Krankenkasse im Rahmen von Ausschreibungen Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat. Falls für den patentfreien Wirkstoff kein Rabattvertrag besteht, erscheinen Ihnen bei Abruf eines wirkstoffübergreifenden Substitutionsvorschlages die drei preiswertesten Arzneimittel in hellgrün
  - **Rot:** Arzneimittel, die in der Regel durch qualitative und wirtschaftliche Alternativen unter Beachtung medizinischer Ausschlusskriterien substituiert werden können
  - **Blau:** Patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, für die die Krankenkasse Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat
  - **Orange:** patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, die durch rabattierte Arzneimittel (blau) ersetzt werden können
  - **Weiß:** alle anderen Arzneimittel
- Verordnungen von grün hinterlegten Arzneimitteln sollen bevorzugt werden. Bei Verordnungen von rot hinterlegten Arzneimitteln soll möglichst der Substitutionsvorschlag favorisiert werden.
- Verordnungen von blau hinterlegten Arzneimitteln sollen den Verordnungen von orange hinterlegten Arzneimitteln bevorzugt werden.

In allen Fällen, in denen Sie im Rahmen Ihrer Behandlungsfreiheit es für möglich und sinnvoll halten, können Sie mit dem AMM nun medizinische Indikation und wirtschaftliche Verordnung in einem Schritt verbinden.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Arzneimittel-Team*